

**Zivilkammer 55**

Geschäftszeichen: **55 S 454/10**  
**12 C 168/10 Amtsgericht Neukölln**

Gegenwärtig:

Richterin I  
als Einzelrichterin,

## **In dem Rechtsstreit**

erschieden bei Aufruf:

für die Beklagte und Berufungsklägerin

für die Klägerin und Berufungsbeklagte

RA überreicht die Untervollmacht, die zu den Akten genommen werden.

Die Rechtzeitigkeit der Berufung wird festgestellt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

Das Gericht weist darauf hin, dass für einen wirksamen Abschluss des Werbevertrags folgende Vertragsinhalte hinreichend bestimmt sein müssten:

**Angaben zum Werbeort, Werbezeitpunkt und Größe der Anzeige**

Hinsichtlich der Größe der Anzeige teilt das Gericht die Auffassung des Amtsgerichts, dass die Messeinheit ordnungsgemäß vereinbart wurde. Es ist unstrittig, dass die Beklagte ein 1 zu 1

Modell der Infoschaukastenfläche gesehen hatte. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Parteien einig waren, um welche Messeinheiten es ging, wenn im Vertrag die Maße „125 x 75“ geschrieben wurden. Hinsichtlich der Leistungszeit dürfte auch diese hinreichend bestimmbar sein. Insoweit wird auf Ziff. 3 f. und Ziff. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Dass in den AGB nur von einem Auslieferungsdatum und nicht von dem Datum des Anbringens die Rede ist, dürfte unschädlich sein. Nach den Umständen des Einzelfalls war es beiden Parteien bekannt, dass der Schaukasten von der Kita aufgestellt werden soll. Außerdem ist die Bearbeitungszeit begrenzt auf 12 Monate. Ebenfalls der Leistungsort dürfte hinreichend bestimmbar sein. Insoweit ist es unstrittig, dass die Beklagte das Empfehlungsschreiben der Evangelischen Kindertagesstätte erhalten hatten in dem angegeben wird, dass ein Schaukasten am Eingang aufgestellt werden soll. Als Ansprechpartner wurde im Schreiben Herr W genannt. Herr V war auch derjenige, der mit der Beklagten die Vertragsverhandlungen geführt hat. Aufgrund dieser Gesamtumstände ist davon auszugehen, dass es beiden Parteien klar war, um welche Kita es sich handelt. Es dürfte ebenfalls für die Vorhersehbarkeit des werkvertraglichen Werbeerfolgs ausreichend sein, dass im Empfehlungsschreiben genannt wurde, dass sich der Informationsschaukasten direkt am Eingang der Kita befinden soll. Die Angabe des konkreten Eingangs dürfte angesichts der Gesamtumstände nicht erforderlich sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Leistungsort im Vertrag hinreichend eingegrenzt war.

Nunmehr erklärt der Bekl.-Vertr.:

Er nimmt die Berufung zurück.

Laut diktiert, genehmigt vorgespielt. Auf nochmaliges Abspielen wurde verzichtet.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 736,44 € festgesetzt.

Ferner beschlossen und verkündet:

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen, nachdem sie das Rechtsmittel zurückgenommen hat. Sie ist des eingelegten Rechtsmittels verlustig, § 516 Abs. 3 ZPO.

Knopper

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Ruben

Justizbeschäftigte